

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0002

23. April 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Der Karton aus Wellpappe (Maße: 307 x 186 x 112 mm) mit Einlage (Maße: 291 x 176 x 86 mm) zur Befüllung mit 1000 bedruckten Visitenkarten und zu deren anschließendem Versand in der Gestaltung gemäß der als Anlage 1 beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Die Visitenkartenschachtel aus Graukarton (Maße: 87 x 57 x 111 mm) zur Befüllung mit 250 bedruckten Visitenkarten in der Gestaltung gemäß der als Anlage 2 beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Die Druckhaus Mainfranken GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 27. April 2021 eine Entscheidung über die Einordnung von diversen Verpackungen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt, darunter auch Verpackungen von Visitenkarten.

Die Antragstellerin trägt vor, sie habe das Produktspektrum einer Onlinedruckerei, welches sich in verschiedene Produktsegmente untergliedere. Ihr Angebot richte sich überwiegend an gewerbliche Abnehmer, Großindustrie, den Handel sowie Dienstleistungsunternehmen. Die Produkte würden in Einheiten von 50 bis maximal 100.000 Stück versandt.

Die Antragstellerin findet sich im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der Zentralen Stelle nicht wieder. Sie hält die von ihr für den Versand ihrer Waren verwendeten Kartons ausnahmslos für Transportverpackungen.

Sie stützt ihre Ansicht darauf, dass die Kartons über das Versandlabel hinaus nicht bedruckt oder gekennzeichnet sind.

Sie argumentiert weiter, dass deren Funktion ausschließlich der Transport des Produkts durch Paketdienste sei. Ferner seien die typischerweise belieferten Kunden nicht die Endverbraucher der Produkte.

Auf mehrfache Aufforderung der Zentrale Stelle hin hat die Antragstellerin am 31. März 2023 ihren Antrag konkretisiert. Sie hat zwei konkrete Verpackungen ausgewählt, über deren Einordnung entschieden werden soll und jeweils Detailinformationen sowie Abbildungen übermittelt.

Auf weitere Nachfrage der Zentralen Stelle am 8. Januar 2024 bezogen auf den zur Entscheidung gestellten Versandkarton für Visitenkarten hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 28. November 2024 erläutert, dass der Strichcode auf dem unteren/überklebten Etikett zur Erstellung des Versandetiketts diene. Ihr Versandprogramm erstelle auf dieser Basis automatisch das zugehörige Versandetikett zum jeweiligen Auftrag. Der obere Strichcode auf dem eigentlichen Versandetikett sei ein interner Code. Alle weiteren Strich- und QR-Codes seien für den Versanddienstleister bestimmt.

Die Antragstellerin hat ergänzend mitgeteilt, dass solche Pakete in der Regel ohne Palette in das Zustellfahrzeug geladen würden.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid waren

- der Karton aus Wellpappe (Maße: 307 x 186 x 112 mm) mit Einlage (Maße: 291x 176 x 86 mm) zur Befüllung mit 1000 im Offsetdruckverfahren beidseitig vierfarbig bedruckten Visitenkarten im Querformat 8,5 x 5,5 cm und zu deren anschließendem Versand („**Prüfgegenstand 1**“) sowie
- die Visitenkartenschachtel aus Graukarton (Maße: 87 x 57 x 111 mm) zur Befüllung mit 250 im Offsetdruckverfahren beidseitig vierfarbig bedruckten Visitenkarten im Querformat 8,5 x 5,5 cm („**Prüfgegenstand 2**“),

wie sie jeweils im Antrag beschrieben wurden und auf den Abbildungen in den Anlagen zu diesem Bescheid gezeigt sind.

Die Entscheidung über einen Versandkarton aus Wellpappe zur Befüllung mit 5000 identischen, individuell bedruckten Werbeflyern im Format DIN A5 erfolgte bereits mit gesondertem Bescheid.

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch auch jeweils typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Prüfgegenstände erfüllen jeweils Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die im Offsetdruckverfahren beidseitig vierfarbig bedruckten Visitenkarten („**Visitenkarten**“) als Ware. Der Prüfgegenstand 1 dient der Aufnahme und Lieferung von insgesamt 1000 Visitenkarten, der Prüfgegenstand 2 der Aufnahme und dem Schutz von 250 Visitenkarten.

2. Verkaufsverpackungen

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen und keine Transportverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackung gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer

Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Visitenkarten sind kleine Karten mit aufgedrucktem Namen und aufgedruckter Adresse¹, die vorwiegend zur Weitergabe von Kontaktinformationen in Geschäftsbeziehungen verwendet werden.

a) Keine Anwendung des Katalogs

Auf Visitenkarten ist kein Produktblatt des Katalogs direkt oder entsprechend anwendbar.

Visitenkarten waren nicht Bestandteil der Gesamtmarkt Betrachtung, die den Produktblättern der Produktgruppe „Printmedien“ (Produktgruppennummer 33-000) zugrunde liegt, so dass eine direkte Anwendung dieser Produktblätter ausscheidet.

Es kann auch keines der Produktblätter entsprechend angewendet werden. Dies gilt insbesondere für das Produktblatt 33-000-0060 für „Werbung, Kataloge“ und das Produktblatt 33-000-0120 für „Sonstige Druckerzeugnisse“. Nutzer, Art des Angebots und bestimmungsgemäße Verwendung von Visitenkarten unterscheiden sich deutlich von denen der erfassten Produkte, so dass auch die typischen Anfallstellen der Verpackungen nicht vergleichbar sind.

Visitenkarten sind deutlich stärker individualisiert als Werbung und Kataloge. Sie werden zudem regelmäßig im persönlichen Kontakt und unverpackt übergeben. Es gibt daher die für Werbung und Kataloge typischen Einstück- oder Sortimentsverpackungen nicht, die im Begründungstext des Produktblatts 33-000-0060 erwähnt sind.

Die vom Produktblatt 33-000-0120 erfassten Druckerzeugnisse – wie beispielsweise Fotos und Fotobücher – werden vorwiegend von Privatpersonen bestellt, und zwar in geringer Stückzahl. Visitenkarten werden dagegen in erster Linie im beruflichen Kontext verwendet und in deutlich höherer Stückzahl bestellt.

b) Bestimmung der Verpackungsart

aa) Prüfgegenstand 1 (Versandkarton mit Einlage) ist eine Versandverpackung

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ermöglicht in seiner konkreten Verwendung den Versand von insgesamt 1000 Visitenkarten. Er wird von der Antragstellerin anlässlich einer Bestellung befüllt, um anschließend mit einem Versandetikett versehen und unter Einbeziehung eines Paketdienstleisters an den Kunden versendet zu werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis von der abstrakt zu bestimmenden typischen Verwendung erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler versandt wird, die Visitenkarten gewerbsmäßig weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob der Versand der Ware (Visitenkarten) in der Versandverpackung (Versandkarton aus Papier, Pappe, Karton (PPK)) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – an diejenigen Abnehmer erfolgt, die die Ware nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen, sondern sie bestimmungsgemäß zur Weitergabe der Kontaktinformationen an ihre Kunden übergeben.

¹ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Visitenkarte>, zuletzt abgerufen am 9. Januar 2025.

bb) Prüfgegenstand 2 (Visitenkartenschachtel) ist eine Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand 2 ist Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 2 bildet zusammen mit den Visitenkarten eine Verkaufseinheit aus Ware (250 Visitenkarten) und Verpackung (Schachtel aus Graukarton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird. Er ist eine Visitenkartenschachtel, in der typischerweise eine bestimmte Anzahl an Visitenkarten an denjenigen abgegeben wird, der Visitenkarten zur Weitergabe seiner Kontaktinformationen an Kunden nutzen will.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot beziehungsweise Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Visitenkarten gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Visitenkarten) und Verpackung (Schachtel aus PPK) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

cc) Prüfgegenstände sind keine Transportverpackungen

Die Prüfgegenstände sind trotz der einfachen Gestaltung entgegen der Ansicht der Antragstellerin keine Transportverpackungen.

Nach der gesetzlichen Definition in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG sind Transportverpackungen Verpackungen, die Verpackung typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Erfasst sind alle Endverbraucher gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG, also auch andere als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG.

Endverbraucher gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG von Visitenkarten sind die Unternehmen beziehungsweise Personen, die Visitenkarten zur Weitergabe ihrer Kontaktinformationen nutzen.

Visitenkarten werden aufgrund ihrer Größe, Beschaffenheit und Bestimmung dem Unternehmen oder der Person, deren Kontaktdaten aufgedruckt sind, immer in größeren Stückzahlen und daher auch verpackt geliefert. Ein typischer Verbleib von Verpackungen wie den Prüfgegenständen im Handel ist daher nicht zu erwarten, so dass keine Transportverpackung vorliegt.

Sowohl Versandkartons wie der Prüfgegenstand 1 als auch mit Visitenkarten befüllte Visitenkartenschachteln wie der Prüfgegenstand 2 gelangen typischerweise zu der Person beziehungsweise dem Unternehmen, dessen Kontaktdaten sich auf den Visitenkarten befinden.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen, auch solche in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Verwaltungen sowie Niederlassungen von Freiberuflern. Zu den Verwaltungen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG zählen auch die Verwaltungen und Zentralen von Handelsunternehmen².

Bei der Betrachtung des Gesamtmarktes von Visitenkarten fallen deren Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen aller Art typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Relevante Anfallstellen sind insbesondere vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG. Gerade Dienstleistungsbetriebe zeichnen sich durch regelmäßigen und persönlichen Kundenkontakt aus, in dem Visitenkarten zum Einsatz kommen. Das gilt auch für kleinere Handwerksbetriebe unterhalb des Mengenkriteriums.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen von Visitenkarten wurde bezogen auf Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Visitenkarten unabhängig von deren Ausprägung/Form, Material und Füllgröße („aller Art“) ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass jeweils systembeteiligungspflichtige Verpackungen vorliegen. Entsprechend sind alle Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Visitenkarten unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Visitenkarten mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen, so sind diese vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist unzulässig (vgl. auch Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019 das Ergebnis der Betrachtung des deutschen Gesamtmarktes. Eine prozentuale Aufteilung von Verpackungsmengen („Splitting“) auf Basis von Gutachten ist seitdem unzulässig.³

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Umreifungsbänder), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

² Vergleiche Anfallstellenliste unter <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Anfallstellenliste.pdf>.

³ Vergleiche *Flanderka* in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 3, Ziffer II. 8, Seite 95.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

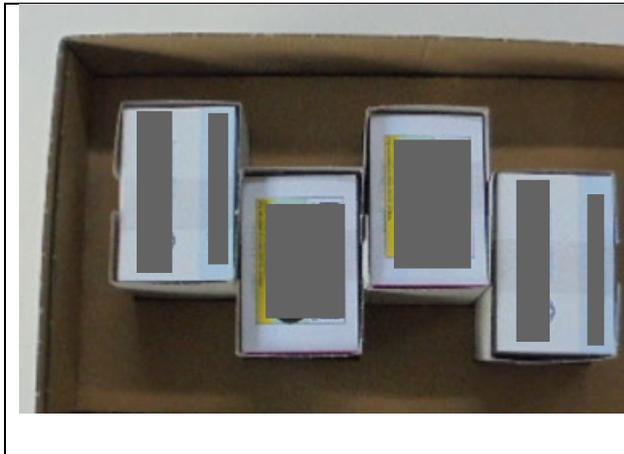
Rechtsbehelfsbelehrung

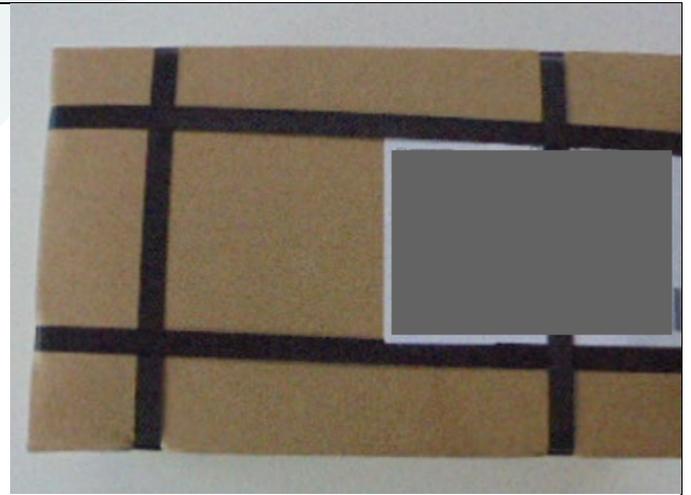
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1 (Versandkarton mit Einlage)





Anlage 2 (Visitenkartenschachtel)

